

## **2. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte**

Der Gemeinderat Herschbach hat die nachfolgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird:

### **Artikel 1**

#### **§ 5 erhält folgende, neue Fassung:**

##### **„ § 5 Benutzungsgebühr, Kautions**

1. Für die Benutzung der Grillhütte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt 120,00 € pro Tag.  
Die Benutzungsgebühr für Veranstaltungen der Grundschule und des Kindergartens Herschbach beträgt 45,00 € pro Tag.  
Veranstaltungen des Jugendpflegers sind kostenlos.  
Die Benutzungsgebühr beträgt für gewerbliche Veranstaltungen von Unternehmen 200,00 € pro Tag.  
Bei mehrtätiger Nutzung wird ein Preisnachlass nicht gewährt.

Die Nebenkosten für Strom, Wasser und Abwasser werden aufgrund der Tarife der Versorgungsunternehmen nach Verbrauch abgerechnet. Dazu werden die Zähler vor und nach der Benutzung gemeinsam mit dem Hüttenwart abgelesen.  
Für Veranstaltungen des Jugendpflegers, der Grundschule und des Kindergartens Herschbach wird eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 10,00 € festgelegt.

2. Außerdem ist von dem Benutzer eine Kautions von 180,00 € zu hinterlegen. Die Kautions wird mit den entstandenen Gebühren, Betriebskosten und sonstigen Aufwendungen verrechnet.

3. Eine kostenfreie Stornierung der Anmietung ist nur bis 4 Wochen vor dem Miettermin möglich, ansonsten ist die halbe Gebühr zu zahlen, wenn kein Nachmieter zur Verfügung steht.“

### **Artikel 2**

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herschbach, den 04.10.2016

(Siegel)

gez. Axel Spiekermann  
Ortsbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, (GVBl. S. 153), öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.